

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: 8. Stiftungsbericht**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 5. Dezember 1986 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 9/3800 lfd. Nr. 1/1):

„Die Landesregierung zu ersuchen,  
alle zwei Jahre im Oktober, erstmals 1987, dem Landtag einen Stiftungsbericht  
mit den wesentlichen Strukturdaten und Prüfungsfeststellungen vorzulegen.“

##### Bericht

Mit Schreiben vom 27. November 2015, 2-0560/79 berichtet das Innenministerium wie folgt:

Dem Beschluss des Landtags vom 5. Dezember 1986 (Drucksache 9/3800, lfd. Nr. 1/1) entsprechend übersende ich namens der Landesregierung in der Anlage den 8. Stiftungsbericht, der die Rechnungsjahre 2010 bis 2014 umfasst.

Gall

Innenminister

Eingegangen: 30.11.2015 / Ausgegeben: 12.01.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*



## 8. Stiftungsbericht

### A. Allgemeines

1. **Inhalt und Aufbau**
2. **Erläuterung zu den Strukturdaten**
  - 2.1 Name der Stiftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 StiftG)
  - 2.2 Sitz der Stiftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG)
  - 2.3 Zuständige Stiftungsbehörde
  - 2.4 Jahr der Errichtung der Stiftung
  - 2.5 Rechtsform der Stiftung
  - 2.6 Name(n) des Stifters/der Stifterin/der Stifter
  - 2.7 Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen
  - 2.8 Stiftungszweck (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StiftG)
  - 2.9 Stiftungskapital
  - 2.10 Zuwendungen
  - 2.11 Ausweisung im Staatshaushaltsplan
  - 2.12 Durchgeführte Prüfungen
  - 2.13 Ergebnis der Prüfungen
  - 2.14 Bemerkungen
3. **Zusammenfassung**

### B. Einzelne Stiftungen

1. **Stiftungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums**
  - 1.1 Reinhold-Maier-Stiftung
  - 1.2 Carlo-Schmid-Stiftung
  - 1.3 Theodor-Heuss-Stiftung
  - 1.4 Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)
  - 1.5 Stiftung Lernort Demokratie – Das DDR-Museum Pforzheim
2. **Stiftungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums**
  - 2.1 Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg
  - 2.2 Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg
  - 2.3 Donauschwäbisches Zentralmuseum
3. **Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium)**
  - 3.1 Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg
  - 3.2 Stiftung „Humanismus heute“
  - 3.3 Stiftung zur Förderung der Jugend in Baden-Württemberg (Jugendstiftung)
  - 3.4 Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg
  - 3.5 Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg
  - 3.6 Sport in der Schule Baden-Württemberg
  - 3.7 Kulturelle Jugendarbeit
  - 3.8 OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg

- 4. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium)**
  - 4.1 Max-Reger-Institut
  - 4.2 Deutsches Krebsforschungszentrum
  - 4.3 Institut für Deutsche Sprache
  - 4.4 pbb Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Deutsche Pfandbriefbank AG
  - 4.5 Zentralinstitut für seelische Gesundheit
  - 4.6 Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg
  - 4.7 Internationale Bachakademie
  - 4.8 Museumsstiftung Baden-Württemberg
  - 4.9 Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim
  - 4.10 Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg
  - 4.11 Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen
  - 4.12 Akademie Schloss Solitude
  - 4.13 Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe
  - 4.14 Ernst-Jünger-Stiftung
  - 4.15 Evaluationsagentur Baden-Württemberg
  - 4.16 Medien in der Bildung
  - 4.17 Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik
  
- 5. Stiftungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums**
  - 5.1 Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender
  - 5.2 Landesstiftung Opferschutz
  
- 6. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft**
  - 6.1 Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF)
  - 6.2 Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung
  - 6.3 Institut für Mikroelektronik Stuttgart
  - 6.4 Denkmalstiftung Baden-Württemberg
  - 6.5 Forschungszentrum Informatik am Karlsruher Institut für Technologie
  - 6.6 Stiftung für Lasertechnologien in der Medizin und Meßtechnik an der Universität Ulm (ILM)
  - 6.7 NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen
  - 6.8 Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)
  
- 7. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren (Sozialministerium)**
  - 7.1 Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus (ab 1. Januar 2004 BruderhausDiakonie. Stiftung Gustav Werner u. Haus am Berg)
  - 7.2 Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
  - 7.3 Stiftung „Familie in Not“
  - 7.4 Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg
  
- 8. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**
  - 8.1 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
  - 8.2 Umweltstiftung Rastatt

## A. Allgemeines

### 1. Inhalt und Aufbau

Der Landtag hat, beruhend auf der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 23. Oktober 1986 (Drucksache 9/3800), die Landesregierung mit Beschluss vom 5. Dezember 1986 ersucht, ihm regelmäßig einen Stiftungsbericht mit den wesentlichen Strukturdaten und Prüfungsfeststellungen vorzulegen. Gegenstand des Stiftungsberichts sind Stiftungen, denen das Land in nennenswertem Umfang Stiftungskapital zur Verfügung gestellt hat oder die vom Land in nennenswertem Umfang Zuwendungen erhalten.

Der 8. Stiftungsbericht umfasst im Anschluss an den 7. Stiftungsbericht (Drucksache 14/6972) den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014.

In den Stiftungsbericht wurden alle bis zum 31. Dezember 2014 errichteten Stiftungen mit Sitz in Baden-Württemberg aufgenommen, denen das Land zu irgendeinem Zeitpunkt Stiftungskapital in Höhe von jeweils mindestens 25.000 Euro (bzw. 50.000 DM) oder in den Jahren 2010 bis 2014 Zuwendungen in Höhe von mindestens 25.000 Euro zur Verfügung gestellt hat. Nicht in den Stiftungsbericht aufgenommen wurden – wie bei den bisherigen Stiftungsberichten –

- die vom Land mitfinanzierten Stiftungen mit Sitz außerhalb Baden-Württembergs (zum Beispiel die im Jahre 1957 durch Bundesgesetz errichtete Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ mit Sitz in Berlin und die von den Ländern unter finanzieller Beteiligung des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1988 errichtete „Kulturstiftung der Länder“, die ihren Sitz ebenfalls in Berlin hat),
- kirchliche Stiftungen (§§ 22 und 30 des Stiftungsgesetzes – StiftG) und
- kommunale Stiftungen (§ 31 StiftG).

Nicht mehr aufgeführt werden Stiftungen, die im letzten Berichtszeitraum aufgelöst wurden.

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro gültiges Zahlungsmittel. Im Zeitpunkt der Errichtung eines Großteils der Stiftungen, die im 8. Stiftungsbericht aufgeführt sind, war die Deutsche Mark noch gültiges Zahlungsmittel. Um die Angaben übersichtlich darstellen zu können, erfolgt bei der Darstellung des Stiftungskapitals im Zeitpunkt der Errichtung zusätzlich eine Ausweisung der DM-Beträge, sofern die Stiftung vor dem 1. Januar 2002 errichtet wurde.

Die Angaben zu den einzelnen Stiftungen (Teil B) sind nach Ressorts gegliedert. Eine Stiftung wird bei dem Ressort aufgeführt, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Für die Reihenfolge innerhalb der Ressortauflistung ist das Jahr der Errichtung der Stiftung, bei gleichem Errichtungsjahr das Alphabet, maßgeblich.

### 2. Erläuterung zu den Strukturdaten

Im Teil B des Stiftungsberichts werden für jede Stiftung – soweit Angaben verfügbar sind – die wesentlichen Strukturdaten genannt. Dies sind im Einzelnen:

2.1. Name der Stiftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 StiftG)

2.2. Sitz der Stiftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 StiftG)

### 2.3. Zuständige Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde übt die Rechtsaufsicht über die Stiftung aus (§ 8 Abs. 3, § 20 Abs. 5 StiftG).

Stiftungsbehörde ist nach § 3 StiftG

- sofern das Land Stifter oder Mitstifter ist oder die Stiftung durch ein Regierungspräsidium verwaltet wird, das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt; das Ministerium kann die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium übertragen,
- sofern die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet wird, dieses Ministerium,
- für die in § 35 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 StiftG aufgezählten Stiftungen das Wissenschaftsministerium,
- im Übrigen das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

### 2.4. Jahr der Errichtung der Stiftung

Falls die Stiftung in einer anderen Rechtsform errichtet worden ist, ist auch das Jahr der Errichtung in der anderen Rechtsform angegeben.

### 2.5. Rechtsform der Stiftung

Eine Stiftung ist entweder eine Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts. Stiftungen des bürgerlichen Rechts entstehen durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (§ 80 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 StiftG). Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen durch den Stiftungsakt und die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit (§ 18 StiftG). Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse dienen (§ 17 Abs. 2 StiftG).

### 2.6. Name(n) des Stifters/der Stifterin/der Stifter

### 2.7. Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen

Angegeben sind die vom Land entsandten Mitglieder im Vorstand und gegebenenfalls in weiteren Organen, deren Bezeichnung unterschiedlich ist (z. B. Kuratorium, Stiftungsrat). Angegeben werden in der Regel die Zahl und Funktion der Vertreter des Landes in den einzelnen Organen sowie die Gesamtstärke der Organe.

### 2.8. Stiftungszweck (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StiftG)

### 2.9. Stiftungskapital

Stiftungskapital ist das Geldvermögen, das der Stiftung vom Stifter zur Verfügung gestellt wurde und aus dessen Erträgen die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt. Der Wert des sonstigen Stiftungsvermögens (z. B. Gebäude, Grundstücke) wird in der Rubrik „Bemerkungen“ angegeben, soweit es nicht unerheblich ist. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 StiftG). Geldmittel der Stifter oder Dritter, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden unter der Rubrik „Zuwendungen“ ausgewiesen. Dies gilt auch für Zahlungen, die als Ersatz für nicht erfolgte Kapitalzuführungen geleistet wurden; hierauf wird jeweils in der Rubrik „Bemerkungen“ hingewiesen.

Angegeben ist das Stiftungskapital bei Errichtung der Stiftung und am 31. Dezember 2014 sowie Aufstockungen (ggf. Reduzierungen) des Stiftungskapitals in den Jahren 2010 bis 2014. Aus der Gegenüberstellung von Gesamtkapital und Anteil des Landes lässt sich ersehen, ob und in welchem Umfang Stiftungsvermögen von Dritten, beispielsweise Mitstiftern, aufgebracht wurde. Die Beträge sind jeweils auf volle 50 Euro aufgerundet.

#### 2.10. Zuwendungen

Als Zuwendungen bezeichnet sind die Geldmittel, die der Stiftung von Stiftern oder Dritten zur laufenden Aufgabenerfüllung oder für besondere Zwecke (z. B. Baumaßnahmen) zur Verfügung gestellt wurden.

Angegeben sind der Gesamtbetrag der seit der Errichtung der Stiftung bis zum 31. Dezember 2014 geleisteten Zuwendungen sowie die Zuwendungen in den Jahren 2010 bis 2014. Dabei ist jeweils die Gesamtsumme der Zuwendungen und der Anteil des Landes daran ausgewiesen. Hieraus lässt sich auch erkennen, in welchem Umfang eine Stiftung Zuwendungen nichtstaatlicher Stellen erhalten hat. Die Beträge sind jeweils auf volle 50 Euro aufgerundet. Bei einigen Stiftungen sind einzelne Angaben zu den Zuwendungen nicht verfügbar, etwa weil die Stiftung die Jahresrechnung samt Vermögensübersicht noch nicht der Stiftungsbehörde vorgelegt hat oder weil bei älteren Stiftungen die Zuwendungen früherer Jahre nicht mehr feststellbar sind. Eventuell auftretende Abweichungen zu den Angaben im 7. Stiftungsbericht haben ihre Ursache in nachträglichen Korrekturen.

#### 2.11. Ausweisung im Staatshaushaltsplan

Angegeben ist die Haushaltsstelle, bei denen Zustiftungen oder Zuwendungen in den Jahren 2010 bis 2014 veranschlagt waren.

#### 2.12. Durchgeführte Prüfungen

Aufgeführt sind Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die in den Jahren 2010 bis 2014 von durch Gesetz oder Satzung bestimmten externen Stellen durchgeführt wurden. Nicht angegeben sind die regelmäßige Überwachung im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde nach §§ 8, 9 und 20 StiftG sowie Kontrollen durch interne Kontrollorgane. Außerdem sind Prüfungen der Verwendungsnachweise für Zuwendungen angegeben, sofern dies nicht im Rahmen einer Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung geschehen ist.

Zur Kontrolle der Stiftung sind befugt:

##### a) Aufsicht führendes Organ der Stiftung

Der Stiftungsvorstand hat diesem Organ (meist als Kuratorium oder Stiftungsrat bezeichnet) Rechenschaft abzulegen. Es erteilt dem Vorstand die Entlastung.

##### b) Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde übt die Stiftungsaufsicht aus. Die Aufsicht beschränkt sich nach § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 StiftG darauf, zu überwachen, dass bei der Verwaltung der Stiftung die Gesetze, die Stiftungssatzung und der Stiftungsakt bzw. das Stiftungsgeschäft beachtet werden. Durch diese in den Stiftungsgesetzen aller Länder enthaltene Beschränkung soll der Gefahr zu weit gehender Eingriffe des Staates in die Stiftungen begegnet werden. Die Aufsicht muss einerseits so ausgeübt werden, dass der Staat

nicht mehr als zur Funktionserfüllung notwendig eingreift, andererseits soll sie so wirksam sein, dass eine Garantie für den Bestand und die Tätigkeit der Stiftungen gegeben ist. Die Stiftungsbehörde muss insbesondere darauf achten, dass die Rechtsaufsicht nicht in eine Wirtschaftsaufsicht umschlägt, bei der die Behörde ihre Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Stiftungsorgane setzt.

Um die Stiftungsaufsicht wahrnehmen zu können, kann die Stiftungsbehörde von der Stiftung Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen (§ 9 Abs. 1, § 20 Abs. 2 StiftG in Verbindung mit § 120 der Gemeindeordnung). Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind darüber hinaus grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 StiftG). Auch können die Stiftungsbehörden Stiftungen des bürgerlichen Rechts selbst prüfen oder durch einen Dritten, beispielsweise durch einen Wirtschaftsprüfer, prüfen lassen (§ 9 Abs. 3 StiftG). Da diese Prüfung eine außergewöhnlich belastende Maßnahme für die Stiftung ist, wird sie nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise, wenn gewichtige Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen und die Stiftungsunterlagen keinen verlässlichen Überblick vermitteln.

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 108 der Landeshaushaltsordnung – LHO –). Die Stiftungsbehörde erteilt auch die Entlastung des zur Geschäftsführung berufenen Organs; hat die Stiftung ein besonderes Beschlussorgan, das die Entlastung erteilt, genehmigt die Stiftungsbehörde die Entlastung (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 109 Abs. 3 LHO). Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Rechnungshof allerdings Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 LHO). In Einzelfällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ausnahmen gelten auch für Stiftungen, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Sie haben anstelle eines Haushaltsplans einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, haben sie neben der Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen Geschäftsbericht aufzustellen.

#### c) Rechnungshof

Bei Stiftungen des öffentlichen Rechts prüft der Rechnungshof (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO), sofern nicht das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Rechnungshof eine Ausnahme zugelassen hat (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 111 Abs. 2 LHO). Voraussetzung ist, dass kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.

Bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts kann der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dagegen nur prüfen, wenn die Stiftungen

- aufgrund eines Gesetzes vom Land Zuschüsse erhalten (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 LHO),
- vom Land oder einer vom Land bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 LHO) oder



- in der Stiftungssatzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen haben (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

#### d) Sonstige Stellen

Stiftungen des öffentlichen Rechts haben nach Ende des Haushaltsjahres die Jahresrechnung von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle prüfen zu lassen, wobei die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung der Zustimmung der Stiftungsbehörde und des Rechnungshofs bedarf (§ 19 Satz 2 StiftG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 LHO).

Zum Teil haben auch Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrer Satzung eine Bestimmung, die eine Prüfung durch eine weitere Stelle vorsieht. Mit der Prüfung wird in der Regel ein Wirtschaftsprüfer, zum Teil auch das Rechnungsprüfungsamt eines Stadt- oder Landkreises beauftragt.

Stellen, die die zweckentsprechende Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 LHO prüfen können, sind der Zuwendungsgeber (d. h. die zuwendende Dienststelle), also in der Regel das zuständige Ministerium oder die von ihm Beauftragten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO) und der Rechnungshof (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO).

#### 2.13. Ergebnis der Prüfungen

Unwesentliche Beanstandungen sind nicht im Einzelnen aufgeführt.

#### 2.14. Bemerkungen

Unter dieser Rubrik werden erklärungsbedürftige Angaben in den übrigen Zeilen näher erläutert, zum Beispiel wenn

- die Stiftung kein eigenes Vermögen besitzt, sondern vom Land eine jährliche Fehlbearbeitungsfinanzierung erhält,
- die Stiftung kein Stiftungskapital, sondern nur sonstiges Stiftungsvermögen (z. B. Gebäude, Grundstücke, Gegenstände) besitzt,
- die Stiftung von Bund und Land gemeinsam gefördert wird oder
- haushaltsrechtliche Besonderheiten bestehen.

## 3. Zusammenfassung

Im 8. Stiftungsbericht sind 49 Stiftungen aufgeführt, davon 12 Stiftungen des öffentlichen Rechts und 37 Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die Stiftungen verteilen sich auf die Geschäftsbereiche der Ressorts wie folgt:

Ressort	Stiftungen des öffentlichen Rechts	Stiftungen des bürgerlichen Rechts	Gesamtbestand
Staatsministerium	0	5	5
Innenministerium	0	3	3
Kultusministerium	1	7	8
Wissenschaftsministerium	9	8	17
Justizministerium	0	2	2
Ministerium für Wirtschaft und Finanzen	1	7	8
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1	1	2
Sozialministerium	0	4	4
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	0	0	0
Integrationsministerium			
insgesamt:	12	37	49

Gegenüber dem 7. Stiftungsbericht wurden folgende Stiftungen neu in den Stiftungsbericht aufgenommen:

Ressort	Name der Stiftung
Staatsministerium	Lernort Demokratie – Das DDR-Museum Pforzheim
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg
Wissenschaftsministerium	Ernst-Jünger-Stiftung

Auf folgende sonstige Änderungen wird hingewiesen:

Die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) hat zum 1. Januar 2012 vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums gewechselt. Diese Stiftung wird daher während des gesamten Berichtszeitraums beim Staatsministerium geführt.

Ebenfalls zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums hinzugekommen ist die im Jahr 2012 gegründete Stiftung Lernort Demokratie.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird erstmals die „Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg“ dargestellt, die aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen bislang nicht in den Stiftungsbericht aufgenommen wurde.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde die im 7. Stiftungsbericht aufgeführte Stiftung Orthopädische Klinik Heidelberg mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgelöst und wird daher im vorliegenden Stiftungsbericht (unter Teil B) nicht mehr aufgeführt. Mit der Auflösung ging das Vermögen der Stiftung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Universitätsklinikum Heidelberg über. Die im 7. Stiftungsbericht aufgeführte „Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Hypo Real Estate Bank International AG“ wurde in die Stiftung „pbb Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Deutsche Pfandbriefbank AG“ (s. vorliegender Stiftungsbericht, Teil B, Ziffer 4.4) umbenannt. Neu aufgenommen wurde die Ernst-Jünger-Stiftung (Ziff. 4.14). Das Land hat einmalig 200.000 DM ins Stiftungskapital eingebracht und danach laufende Zuwendung für den Museumsbetrieb geleistet, sie wurde jedoch bisher nicht im Bericht erwähnt. Angesichts der Fördersummen ist die Stiftung zwingend aufzunehmen.

Die bisher im Geschäftsbereich des Sozialministeriums im 7. Stiftungsbericht unter den Nummern 7.1 (Fürstlich Fürstenbergischer Landesspitalsfonds) und 7.2 (Blindenheim Freiburg) enthaltenen Stiftungen enthielten im Erhebungszeitraum 2010 bis 2014 keine Landeszuwendungen. Da auch nicht bekannt ist, ob das Land zu irgendeinem Zeitpunkt Stiftungskapital zur Verfügung gestellt hat, werden die beiden Stiftungen im 8. Stiftungsbericht nicht mehr dargestellt.

Durch die Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerium vom 31. Mai 2011 (GBl. S. 205) gingen die im 7. Stiftungsbericht aufgeführten Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: Stiftung Naturschutzfonds und Umweltstiftung Rastatt in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über.

Einzelheiten zu den aufgeführten Stiftungen ergeben sich aus dem folgenden Teil B des Berichts.

**B. Einzelne Stiftungen****1. Stiftungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums****1.1 Reinhold-Maier-Stiftung**

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1977
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Vertreter des Landesvorstands und der Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei Baden-Württemberg sowie der Landesbeauftragte der Friedrich-Naumann-Stiftung Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	-
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, allen Interessierten, insbesondere der heranwachsenden Generation, Wissen im Sinne liberaler Grundhaltung zu vermitteln, Persönlichkeitswerte lebendig zu erhalten und demokratische Grundlagen in der Politik zu festigen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	*	-
2010 eingebracht	4.900**	-
2011 eingebracht	-1.950	-
2012 eingebracht	3.250	-
2013 eingebracht	*	-
2014 eingebracht	*	-
am 31.12.2014:	*	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	*	3.167.150
2010	87.600	87.600
2011	87.600	87.600
2012	101.100	101.100
2013	*	116.700
2014	*	116.700

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0202 Tit. 685 01(vgl. unten: Bemerkungen)
Durchgeführte Prüfung(en):	2010 bis 2012: Prüfung der Jahresrechnungen und Verwendungsnachweise für die Jahre 2010 bis 2012 durch Wirtschaftsprüfer.  * Die Prüfungen für die Jahre 2013 und 2014 waren zum Redaktionsschluss der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.
Ergebnis der Prüfung(en):	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer ohne Beanstandungen.
Bemerkungen:	Die Reinhold-Maier-Stiftung wurde zum Mai 2013 zum Einzelplan 01 (Landtag) umgesetzt. Weil sie bis dahin im Einzelplan 02 (Staatsministerium) veranschlagt war, erfolgte eine Ausweisung für sämtliche Berichtsjahre im Einzelplan 02.  ** Die Reinhold-Maier-Stiftung hat kein eigenes Vermögen (Stiftungskapital), sondern erhält jährliche Zuwendungen. Sofern die Einnahmen (einschl. Zuwendungen) in einem Jahr nicht voll verbraucht werden, weist die Stiftung den Überschuss als „Vermögen“ aus. Dieses Vermögen wächst also jährlich, wenn die Stiftungen mehr Einnahmen erhält als sie Ausgaben tätigt, beziehungsweise es vermindert sich, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

## 1.2 Carlo-Schmid-Stiftung

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1987
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	SPD-Landesverband
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Keine Vertretung.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, das demokratische Staatswesen zu fördern. Im Rahmen dieses Stiftungszwecks ist vorgesehen, Personen, Gruppen oder Organisationen, die durch ihr Lebenswerk oder Publikationen, Aktionen oder Handlungen einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwick-

lung des demokratischen Rechtsstaats, des Sozialstaats und der liberalen politischen Kultur in und außerhalb Baden-Württemberg sowie zur europäischen Verständigung im Sinne der liberal-humanistischen Tradition Carlo Schmidts geleistet haben, auszuzeichnen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	20.450 (40.000 DM)	20.450 (40.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	51.150*	40.900

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	6.200	-
2010	2.900	-
2011	-	-
2012	200	-
2013	500	-
2014	2.600	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Keine Ausweisung
Durchgeführte Prüfung(en):	2010 bis 2014: Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2010 bis 2014 durch Wirtschaftsprüfer.
Ergebnis der Prüfung(en):	Keine Beanstandungen
Bemerkungen:	* zusätzlich Rückstellungen und Rücklagen i. H. v. 42.850 €.

### 1.3 Theodor-Heuss-Stiftung

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	2009
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Dr. Ludwig Theodor Heuss

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Der Ministerpräsident ist jeweils zum Beginn einer Amtszeit berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied des bis zu 12 köpfigen Vorstandes zu berufen.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Deutschland und Europa.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	50.000	-
2010 eingebracht	205.000	200.000
2011 eingebracht	205.000	200.000
2012 eingebracht	5.000	-
2013 eingebracht	5.000	-
2014 eingebracht	5.000	-
am 31.12.2014:	2.150.900	600.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	485.100	36.800
2010	117.100	18.400
2011	98.700	18.400
2012	120.300	-
2013	57.800	-
2014	91.200	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kapitel 0202 Titel 69801  
Kapitel 0202 Titel 68505

Durchgeführte Prüfung(en):

2010 bis 2014: Prüfung der Jahresrechnungen für die Jahre 2010 bis 2014 durch Wirtschaftsprüfer.

Ergebnis der Prüfung(en):

Prüfung durch Wirtschaftsprüfer ohne Beanstandungen.

#### 1.4 Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1991
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	<p>Das Land ist im Stiftungsrat und im Kuratorium vertreten.</p> <p>Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, in der Regel jedoch aus so viel Personen, wie der Landtagsausschuss Mitglieder hat, der für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständig ist, zusätzlich des für die Entwicklungszusammenarbeit federführend zuständigen Ministers des Landes Baden-Württemberg. Stiftungsratsvorsitzender ist derzeit der Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten des Landes Baden-Württemberg. Für jedes Stiftungsratsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder Vertreter der im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen an. Sie werden durch die Fraktionen benannt; sie können von der benennenden Fraktion abberufen werden. Bei der Verteilung der Sitze im Stiftungsrat soll die Stärke der einzelnen Fraktionen berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren gehören dem Stiftungsrat je ein Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg und des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg an.</p> <p>Das Kuratorium besteht aus höchstens 33 Mitgliedern. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt. Dem Kuratorium gehört ein Vertreter des Staatsministeriums Baden-Württemberg an, das gleichzeitig für die Entwicklungszusammenarbeit zuständig ist. Darüber hinaus sind derzeit Vertreter aus folgenden Ministerien im Kuratorium vertreten: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg so-</p>



wie ein Vertreter der Landesbank Baden-Württemberg und des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verfolgt die Zwecke, private, kommunale und regionale Initiativen zur Verbesserung und Vertiefung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern der „Dritten Welt“ zu fördern und das Bewusstsein der Bürger in Baden-Württemberg für die Notwendigkeit der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken u. a. durch Vermittlung, Beratung und Begleitung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Befriedigung von Grundbedürfnissen (und im informellen Sektor), die von privaten, kommunalen und regionalen Initiativen ausgehen, Mithilfe bei der Vermittlung von Experten und Organisationen zur Durchführung und Nachbetreuung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die von privaten, kommunalen und regionalen Initiativen ausgehen, Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung entwicklungspolitischen Wissens, Initiierung und Unterstützung von (bürgergesellschaftlichen) Initiativen und Partnerschaften sowie Einwerbung von Geld- und Sachspenden.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	9.430.000	4.090.350
2010 eingebracht	20.300	-
2011 eingebracht	5.022.600	5.000.000
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	700	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	14.473.500	9.090.350

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	9.507.000	7.420.750
2010	610.900	505.000
2011	584.950	474.150
2012	689.950	574.000
2013	493.150	313.150
2014	800.750	577.250

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	2010 bis 2011: Kap. 0707 Tit. 698 85, Kap. 0707 Tit. 684 85 und Kap. 0202 Tit. 685 70 2012 bis 2014: Kap. 0202 Tit. 685 70 (vgl. unten „Bemerkungen“).
Durchgeführte Prüfung(en):	2010 bis 2014 durch Wirtschaftsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
Bemerkungen:	Die Stiftung wurde zum 1. Januar 2012 vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums übertragen.  Das Stiftungsvermögen besteht aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg oder Dritter sowie aus den aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.  Mit Erlass vom 9. Februar 2007, Az.: 1-3518/296, hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde i. S. v. § 3 Abs. 3 S. 1 StiftG die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium Stuttgart übertragen.

#### 1.5 Stiftung Lernort Demokratie – Das DDR-Museum Pforzheim

Sitz:	Pforzheim
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Karlsruhe
Jahr der Errichtung:	2012
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg, 9 Organisationen bzw. Stiftungen sowie 42 Privatpersonen aus der Region und darüber hinaus
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	keine
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Auseinandersetzung und Aufarbeitung der Teilung Deutschlands zwischen 1945 und 1990, deren Folgen und die friedliche Wiedervereinigung der deutschen Nation. Im Mittelpunkt steht die Aufklärung über das totalitäre System der DDR, über die Lebensumstände angesichts der Verweigerung bürgerlicher Grundrechte, über die allgegenwärtige Observation durch den Staatssicherheitsdienst, die Militarisierung des Alltags, die Uniformierung des

Geistes und das menschenverachtende Grenzregime. Durch die Weitergabe der historischen Hintergründe an die nachfolgenden Generationen soll ein Beitrag zur Orientierung an Werten wie Frieden, Freiheit und Demokratie geleistet werden. Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist es, Informationen über 40 Jahre DDR-Geschichte an Jugendliche weiterzugeben. Schwerpunktmäßig sollen Schulklassen, Jugend- und Studentengruppen angesprochen werden.

Stiftungskapital	insgesamt	davon vom Land eingebracht
	Euro	Euro
bei Errichtung 2012	106.050	40.000
2012	4.400	-
2013	2.000	-
2014	1.000	-
am 31.12.2014	113.400	40.000

Zuwendungen	insgesamt	davon vom Land eingebracht
	Euro	Euro
Bis 31.12.2014:	145.150	56.000
2012	450	-
2013	2.700	-
2014	142.000	50.000 Baden-Württemberg Stiftung 6.000 Landeszentrale für politische Bildung LpB

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 0205 Tit. 67178

Durchgeführte Prüfung(en):

2012 bis 2014: Erstellung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses durch Steuerberater (Sichtung der Belege, Zahlungseingänge und -ausgänge).

Ergebnis der Prüfung(en):

Keine Beanstandungen

## 2. Stiftungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums

### 2.1 Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Innenministerium
Jahr der Errichtung:	1980
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Der Vorstand setzt sich aus dem Leiter der Abteilung 3 – Landespolizeipräsidium – im Innenministerium, dem Inspekteur der Polizei, dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Hauptpersonalrats der Polizei zusammen.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Betreuung von Bediensteten der Polizei und deren Familienangehörigen durch die Gewährung von nicht regelmäßig wiederkehrenden Sach- und Geldleistungen für erhebliche gesundheitliche Nachteile infolge der Dienstausbung im Rahmen des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) oder in unverschuldeten Notlagen im Rahmen des § 53 AO, die Betreuung von Personen, die ihr bürgerschaftliches Engagement dadurch unter Beweis gestellt haben, dass sie die Polizei bei ihrem Einsatz aktiv unterstützt und dabei erhebliche gesundheitliche Nachteile erlitten haben; die Betreuung wird durch nicht regelmäßig wiederkehrende Sach- und Geldleistungen im Rahmen des § 53 Nr. 1 AO gewährt, die Pflege der kulturellen und sportlichen Arbeit in der Polizei und die Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften mit Bezug zur Polizei nach § 58 Nr. 2 AO.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	26.000 (50.000 DM)	26.000 (50.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	689.250	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	1.350.000	26.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	* 3.457.824	* -
2010	121.250	-
2011	108.250	-
2012	117.950	-
2013	133.450	-
2014	103.050	-

\*Die Polizeistiftung hat nur Geldbußen (Geldauflagen im Sinne des § 153 a StPO) und Spenden (zweckgebunden/zweckgebunden oder durch Sammelaktionen) erhalten. Diese Mittel wurden entweder für Stiftungszwecke ausgegeben oder – wie in den Vorjahren – den besonderen Rücklagen gem. § 4 II der Satzung i. V. m. § 58 Nr. 6 AO zugeführt.

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en): -

## 2.2 Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Innenministerium

Jahr der Errichtung: 1988

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes  
in den Stiftungsorganen: Dem Stiftungsrat (derzeit 21 Mitglieder) gehören sechs von der Landesregierung bestellte Mitglieder an. Die drei Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, im Rahmen des zusammenwachsenden staatenübergreifenden Europas die Pflege der deutschen Kultur in Ungarn, Rumänien und im ehemaligen Jugoslawien zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt vor allem

für die noch heute von Donauschwaben bewohnten Gebiete und die dort lebenden Donauschwaben.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	1.022.600 (2.000.000 DM)	1.022.600 (2.000.000 DM)
2010 eingebracht	25.600	25.600
2011 eingebracht	25.600	25.600
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	2.480.100	2.480.100

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	5.468.650	1.564.150
2010	173.600	76.700
2011	169.100	76.700
2012	229.750	76.700
2013	195.950	76.700
2014	152.300	76.700

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kapitel 0330 Titel 685 72
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fellbach (stichprobenweise Projektförderung, Buchhaltung, Jahresrechnung, Vermögensverwaltung)
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Das Land stellt nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung mit der Donauschwäbischen Kulturstiftung Personal und Sachmittel für die Geschäftsstelle im Haus der Heimat des Landes Baden-Württemberg unter Verzicht auf Kostenerstattung zur Verfügung.

### 2.3 Donauschwäbisches Zentralmuseum

Sitz:	Ulm
Stiftungsbehörde:	Innenministerium
Jahr der Errichtung:	1997
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter:	Bundesrepublik Deutschland, Land Baden-Württemberg, Stadt Ulm, Landsmannschaft der Banater Schwaben, Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn, Landsmannschaft der Donauschwaben und Landsmannschaft der Sathmarer Schwaben
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Dem Stiftungsrat (sieben bis zehn Mitglieder) gehört ein Vertreter des Landes (Innenministerium) an.  Eines von drei Vorstandsmitgliedern wird vom Land Baden-Württemberg (Innenministerium) bestellt.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, auf der Grundlage von § 96 des Bundesvertriebenengesetzes die kulturelle Tradition und das Kulturgut der Donauschwaben zu bewahren, indem sie Geschichte, Kultur und Landschaft umfassend dokumentiert, Kulturgut sammelt und präsentiert sowie der landes- und volkskundlichen Forschung über die donauschwäbischen Herkunftsgebiete zugänglich macht. Sie soll zugleich das Wissen über die südöstlichen Nachbarn verbreiten und vertiefen, um auf diese Weise einen Beitrag zur Verständigung in Europa zu leisten. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung ein Museum, das wie vergleichbare Museen in anderen Ländern auszubauen ist. Es soll mit ähnlichen Einrichtungen in Bund und Land sowie in den Herkunftsgebieten der Donauschwaben zusammenarbeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	15.320.000	5.639.150
2010	948.300	347.000
2011	938.100	453.100
2012	1.015.650	444.650
2013	849.200	336.750
2014	974.450	399.250

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0330 Tit. 686 72 und 687 72. Die Zuwendungen enthalten auch zweckgebundene Projekt-mittel.
Durchgeführte Prüfung(en):	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ulm (jährlich); Bundesverwaltungsamt (Verwendungsnachweis)
Ergebnis der Prüfung(en):	Die jährlichen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ulm haben keine Beanstandungen ergeben; gleiches gilt für die vom Bundesverwaltungsamt geprüften Verwendungsnachweise.
Bemerkungen:	<p>Die Stiftung besitzt kein eigenes Stiftungskapital, sondern nur Vermögenswerte, die der Stiftung seit ihrer Gründung zugegangen sind. Dazu gehören das im Grundbuch gesicherte Nutzungsrecht an den Räumen in der Oberen Donaubastion, die Kunst- und Sammlungsgegenstände, sowie das Anlagevermögen.</p> <p>Die Stiftung wird von Bund und Land paritätisch gefördert im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Stadt Ulm trägt die gebäudebezogenen Betriebskosten.</p>

### 3. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium)

#### 3.1 Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1974
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Herr Alois Graf von Waldburg-Zeil



Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Der Vorstand besteht aus

- a) vier Mitgliedern, welche der amtierende Vorstand im Einvernehmen mit dem Kultusministerium benennt,
- b) einem von dem Gremium benannten Mitglied des Landeselternbeirats
- c) dem Geschäftsführer.

Die Vertretung der Stiftung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter.

Stiftungszweck (laut Stiftungssatzung):

Die Stiftung hat die Aufgabe,

- 1) die im Schulbereich des Landes Baden-Württemberg bestehenden, auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage wirkenden Elternvertretungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dadurch die Erziehungsarbeit unmittelbar zu fördern,
- 2) die Bildung und Information der Eltern mittels Publikationen, Tagungen und Seminaren im pädagogischen Bereich zu fördern,
- 3) wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Schulwesens und der Pädagogik zu betreiben und zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
am 31.12.2014:	94.000	
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	25.600	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	1.718.400	1.232.850
2010	222.150	180.000
2011	335.750	205.000
2012	247.250	180.000
2013	255.950	228.600
2014	258.000	241.950

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0436 Tit. 686 01 und Kap. 1503 Tit. 684 70
Durchgeführte Prüfung(en):	Die Jahresrechnungen 2010 bis 2014 wurden von der Stiftung erstellt, die aufsichtsrechtliche Prüfung erfolgte durch das Regierungspräsidium Stuttgart.
Ergebnis der Prüfung(en):	keine wesentlichen Beanstandungen
Bemerkungen:	Weshalb die gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg bisher nicht in den Stiftungsbericht aufgenommen wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar.

### 3.2 Stiftung „Humanismus heute“

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium
Jahr der Errichtung:	1979
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Kultusminister
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, das kulturelle Erbe der Antike zu pflegen und die humanistische Bildung zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	400.000	400.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	4.297.750	3.969.250
2010	144.550	119.250
2011	153.100	123.600
2012	143.000	119.750
2013	138.400	117.900
2014	141.700	118.450

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0436 Tit. 685 31
Durchgeführte Prüfungen:	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH
Ergebnis der Prüfungen:	Keine Beanstandungen.
Bemerkungen:	Die Zuständigkeit für die Stiftung ging im Jahr 2005 vom Wissenschaftsministerium auf das Kultusministerium über.

### 3.3 Stiftung zur Förderung der Jugend in Baden-Württemberg (Jugendstiftung)

Sitz:	Sersheim
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1981
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Christliches Jugenddorf Deutschlands e. V., Ebersbach (0,3 %) und Land Baden-Württemberg (99,7 %; 1982 zugestiftet)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Eines von 19 Kuratoriumsmitgliedern gehört dem Kultusministerium an. Im Kuratorium ist außerdem das Sozialministerium mit einem Sitz vertreten.
Stiftungszweck:	Die Stiftung initiiert pädagogische und sozialpädagogische Vorhaben der Jugendarbeit in Baden-Württemberg. Gegebenenfalls unterstützt sie diese immateriell oder materiell, begleitet sie fachlich und wertet sie jugendforscherisch aus.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	536.900 (1.050.000 DM)	511.300 (1.000.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	12.700.000	8.664.050

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	3.453.200	2.926.650
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-

Die Jugendstiftung erhielt nach 1991 vonseiten des Landes ausschließlich Projektfördermittel.

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfungen: -

#### 3.4 Soziale Hilfe für Spitzensportler in Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 1981

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg (47 %), Landessportverband (LSV) Baden-Württemberg (53 %)

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Minister oder sein Vertreter ist eines von drei Mitgliedern des Vorstandes. Minister oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Kuratoriums, vier weitere vom Kultusministerium benannte Personen sind Mitglied im zehnköpfigen Kuratorium.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Beihilfen zu einer angemessenen schulischen und beruflichen Ausbildung an baden-württembergische Spitzensportler, die von anderer Seite nicht die gebotene Hilfe erfahren und die infolge ihrer sportlichen Betätigung einer besonderen Hilfe bedürfen, sowie die Leistung von Unterstützung in sozialen Notfällen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung*: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	204.550 (400.000 DM)	102.300,00 (200.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	2.700	-
2012 eingebracht	3.100	-
2013 eingebracht	3.150	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	1.516.950	102.300

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	2.200	-
2010	200	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	2.000	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfungen: -

Ergebnis der Prüfung(en): Die Geschäftsführung erfolgt durch den LSV Baden-Württemberg e. V.

### 3.5 Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg

Sitz: Ochsenhausen

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 1986

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg, Landkreis Biberach und Stadt Ochsenhausen

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: Vertreter des Kultusministeriums ist Vorsitzende(r) des Vorstandes. Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft ist Vorstandsmitglied.  
Das Kultusministerium beruft 20 Mitglieder in das Kuratorium. 13 Mitglieder werden durch Verbände aus Baden-Württemberg, 7 Mitglieder direkt durch das Kultusministerium berufen.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Stärkung der musisch-kulturellen Kräfte bei der Erziehung der Jugend.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
Seit 1997 bis 31.12.2014:	14.937.350	13.839.350
2010	830.500	762.000
2011	832.500	762.000
2012	849.600	777.000
2013	885.000	806.200
2014	907.000	830.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kapitel 0465 Titel 684 86 Erl. 4

Durchgeführte Prüfungen: jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Biberach

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

### 3.6 Sport in der Schule Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Kultusministerium

Jahr der Errichtung: 1996

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg (61 %), Badischer Sparkassen- und Giroverband (14 %), Württembergischer Sparkassen- und Giroverband (14 %), AOK Baden-Württemberg (5 %), EDEKA Baden-Württemberg (5 %) und Kellogg (Deutschland) GmbH (1 %)

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Minister oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Vorstandes. Zwei Vertreter des Kultusministeriums sitzen im Kuratorium, davon einer als Kuratoriumsvorsitzender. Zusätzlich ist der Leiter des für Schulsport zuständigen Referats als Geschäftsführer im Kuratorium.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere unterstützt die Stiftung materiell und immateriell zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülern entwickeln und das ehrenamtliche Engagement der Lehrer und Schüler stärken. Darüber hinaus kann die Stiftung auch besondere Vorhaben auf sportlicher Ebene unterstützen, wie z. B. fächerübergreifende Initiativen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	542.000 (1.060.000 DM)	332.350 (650.000 DM)
2010 eingebracht	15.000	-
2011 eingebracht	15.000	-
2012 eingebracht	15.000	-
2013 eingebracht	15.000	-
2014 eingebracht	15.000	-
am 31.12.2014:	1.105.000	332.350

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	3.940.800	190.900
2010	204.000	-
2011	210.250	-
2012	200.700	-
2013	200.600	-
2014	215.600	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

bis 1999 bei Kap. 0460 Tit. 0460 76

Durchgeführte Prüfungen:

durch das vom Kuratorium bestimmte Mitglied  
(EDEKA Südwest)

Ergebnis der Prüfung(en):

keine Beanstandungen

3.7 Kulturelle Jugendarbeit

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium
Jahr der Errichtung:	2000
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg (70 %), Zustifter: Stiftung für Bildung und Behindertenförderung (10 %), Toto-Lotto GmbH (10 %) und Gmünder Ersatzkasse (10 %)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Minister oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Vorstandes.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung der musisch-kulturellen Jugendarbeit im Zusammenwirken verschiedener Träger, insbesondere durch Projektförderung in den Bereichen Musik, Tanz, Kunst, Theater, Zirkus, Jugendkultur.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung *: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	204.550 (400.000,00 DM)	204.550 (400.000,00 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	204.550	204.550

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	976.400	-
2010	64.750	-
2011	99.050	-
2012	20.000	-
2013	24.500	-
2014	18.000	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: im Jahr 2000 bei Kapitel 0465 Titelgruppe 81 Erl. 3

Durchgeführte Prüfungen: jährlich durch Revision der BARMER-GEK

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen



3.8 OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Kultusministerium
Jahr der Errichtung:	2000
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg (50 %) und OBI AG (50 %)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Minister oder sein Vertreter ist Vorsitzender des Vorstandes. Die für den Sport zuständige Abteilungsleiterin (oder eine Vertretung) und die beiden Geschäftsführer sind im Kuratorium. Beide Geschäftsführer sind Mitarbeiter des Kultusministeriums.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, den Spitzensport zu fördern, indem baden-württembergische Kaderathletinnen und Kaderathleten, die in einem vom Landessportverband Baden-Württemberg nach dessen Kriterien aufgestellten Förder-Kader zur Vorbereitung auf die Olympischen Spiele erfasst sind, in besonderer Weise unterstützt werden, so dass sie die Nominierung für Olympia erreichen. Zudem soll die Stiftung Sorge tragen können, dass die Athletinnen und Athleten eine angemessene schulische und berufliche Ausbildung auch durch Internatunterbringung erhalten können. Ferner sollen Athletinnen und Athleten des Perspektiv-Förder-Kaders bei der Olympiavorbereitung Unterstützung erfahren.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung *: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	1.533.900 (3.000.000,00 DM)	766.950 (1.500.000,00 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	1.700.000	766.950

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	1.390.000	31.800
2010	60.000	-
2011	37.000	-
2012	32.350	-
2013	25.000	-
2014	25.000	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: bis 2004 bei Kapitel 0460 Titel 685 72

Durchgeführte Prüfungen: durch Firma OBI

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

#### 4. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium)

##### 4.1 Max-Reger-Institut

Sitz: Karlsruhe

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Karlsruhe (seit 1996)

Jahr der Errichtung: 1947 in Bonn

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Elsa Reger, Witwe von Max Reger

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: ein Mitglied des Stiftungskuratoriums

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck der Förderung des Schaffens Max Regers in Theorie und Praxis.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	6,33 Reichsmark	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	382.200	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	1.676.950	1.299.900
2010	181.000	143.000
2011	179.400	143.000
2012	183.150	145.000
2013	174.650	136.550
2014	183.150	145.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kapitel 1499 Titel 685 25

Durchgeführte Prüfung(en): letzte Außenprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg: 28. April 2015, jährlich interne Buchprüfung, letztmals: 11. Februar 2015, regelmäßig Prüfung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt): letzter Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 2011, 2012 und 2013 vom 11. August 2014, letzte Lohnsteuer-Außenprüfung, Finanzamt: 23. April 2008

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

#### 4.2 Deutsches Krebsforschungszentrum

Sitz: Heidelberg

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1964

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Zu den 12 Mitgliedern des Kuratoriums gehören ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als stellvertretender Vorsitzender und ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Krebsforschung.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	3.055.176.400	315.713.000
2010	129.205.600	12.920.600
2011	131.917.800	13.191.800
2012	136.170.250	13.617.050
2013	141.582.250	14.158.250
2014	143.140.600	14.314.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1499 Tit. 685 03 (Betrieb) Kap. 1499 Tit. 893 02 (Investitionen)
Durchgeführte Prüfung(en):	jährliche Prüfung durch Wirtschaftsprüfer sowie durch die Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes, insbesondere die Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, zugleich auch für den Landesanteil.
Ergebnis der Prüfung(en):	Wirtschaftsprüfer: Bestätigungsvermerk. Soweit Beanstandungen erfolgten, ist ihre Behebung veranlasst.
Bemerkungen:	Gemeinsame Förderung durch Bund und Land als Großforschungseinrichtung im Verhältnis 90 : 10.
<b>4.3 <u>Institut für Deutsche Sprache</u></b>	
Sitz:	Mannheim
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Karlsruhe
Jahr der Errichtung:	1964
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	mehrere Professoren

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Das Land stellt zwei von sieben Mitgliedern des  
Stiftungsrats, eines davon als Vorsitzenden des  
Stiftungsrates.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist die wissenschaftliche Er-  
forschung und Dokumentation der deutschen  
Sprache in ihrem gegenwärtigen Gebrauch und in  
ihrer neueren Geschichte. Sie pflegt die Zusam-  
menarbeit mit anderen in- und ausländischen Ein-  
richtungen ähnlicher Zielsetzung und erbringt  
auch wissenschaftliche Dienstleistungen.

Stiftungskapital*:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	229.286.700	114.643.350
2010	9.325.700	4.662.850
2011	9.624.450	4.812.250
2012	9.895.750	4.947.900
2013	10.308.300	5.154.150
2014	10.819.000	5.409.500

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 1499 Tit. 685 06

Durchgeführte Prüfung(en):

Prüfung der Jahresrechnungen durch das Rech-  
nungsprüfungsamt der Stadt Mannheim (1)  
Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise  
durch das MWK (2)  
Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 durch  
den Landesrechnungshof im Jahr 2011 (3)

Ergebnis der Prüfung(en):

jeweils Attestat, dass die Grundsätze ordnungs-  
gemäßer Buchführung eingehalten wurden und  
keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Ge-  
schäftsführung im Sinne des § 53 (1) Nr. 1 HGrG  
bestehen (1)  
keine Beanstandungen (2)  
keine wesentlichen Beanstandungen (3)

Bemerkungen: Die Finanzierung des Instituts für Deutsche Sprache erfolgt nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemäß Artikel 91 b GG. Danach tragen der Bund und das Sitzland je die Hälfte des Zuwendungsbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung). Ein Drittel des Sitzlandanteils wird Baden-Württemberg nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel von den anderen Bundesländern erstattet. Die Stadt Mannheim prüft die Jahresrechnungen des Instituts unentgeltlich.

\* Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus den Einrichtungsgegenständen, den Archiven und der Bibliothek des Instituts.

#### 4.4 pbb Stiftung für Kunst und Wissenschaft der Deutsche Pfandbriefbank AG

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Stuttgart

Jahr der Errichtung: 1968

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Württembergische Hypothekenbank AG Stuttgart (heute Deutsche Pfandbrief AG)

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Unter den 15 Mitgliedern des Kuratoriums befindet sich ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, die geistige und künstlerische Arbeit in Baden-Württemberg, in besonderen Fällen auch in anderen Bundesländern, ideell und materiell zu stärken. Schwerpunkte sind Schrifttum, Malerei, Bildhauerei, Musik und Brauchtum.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	255.650 (500.000,00 DM)	102.300 (200.000,00 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	10.000	-
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en): -

#### 4.5 Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

Sitz: Mannheim

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1975

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: Zu den neun Mitgliedern des Aufsichtsrates gehören ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als Vorsitzender sowie ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und ein Vertreter des Sozialministeriums.

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt die Zwecke Forschung in der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Suchtmedizin, der Neuropsychologie und der klinischen Psychologie und der Epidemiologie und der Versorgungsforschung; Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen, Aus- und Weiterbildung zu nicht-ärztlichen medizinischen Berufen in den o. g. Fächern, Weiterbildung von Ärztinnen/Ärzten und Psychologinnen und Psychologen, Ausbildung der Studierenden der Medizin der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung*: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	13.646.100 (26.689.400 DM)	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	6.837.650	-

\*s. Bemerkung

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	295.730.550	250.972.150 (Zuschuss Lehre und Forschung) 44.758.400 (Zuschuss Bau und Erstausrüstung)
2010	11.036.000	10.163.000 (Zuschuss Lehre und Forschung) 873.000 (Zuschuss Bau und Erstausrüstung)
2011	11.355.000	10.305.000 (Zuschuss Lehre und Forschung) 1.050.000 (Zuschuss Bau und Erstausrüstung)
2012	11.534.450	10.699.200 (Zuschuss Lehre und Forschung) 835.250 0(Zuschuss Bau und Erstausrüstung)
2013	13.487.200	11.243.800 (Zuschuss Lehre und Forschung) 2.243.400 (Zuschuss Bau und Erstausrüstung)
2014	15.063.400	11.616.500 (Zuschuss Lehre und Forschung) 3.446.900 (Zuschuss Bau und Erstausrüstung)

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Zuschuss Lehre und Forschung: seit 2002:  
Kap. 1412 Tit. 682 96 B und Kap. 1403 Tit. 682 97  
Zuschuss Bau / und Erstausrüstung: seit 2002  
Kap. 1412 Tit. 893 96 B und Kapitel 1403  
Titel 891 97



Durchgeführte Prüfung(en):	Zuletzt durch den Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2014 Im selben Geschäftsjahr fanden eine steuerliche Betriebsprüfung und eine Lohnsteuerprüfung für die Jahre 2009 bis 2001 statt.
Ergebnis der Prüfung(en):	Für das Jahr 2014: uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers. Die Feststellungen der Betriebsprüfung und der Lohnsteuerprüfung sind im Jahresabschluss berücksichtigt.
Bemerkungen:	Die Stiftung besitzt kein Stiftungskapital, die angegebene Summe entspricht dem bilanzierten Eigenkapital.

#### 4.6 Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1980
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg und Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (Baden-Württembergischer IHK-Tag)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den acht Vorstandsmitgliedern gehören die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister, die Rektorin oder der Rektor der Universität Hohenheim und die Präsidentin oder der Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg. Zu den 15 Mitgliedern des Kuratoriums gehören die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident, die Landtagsvizepräsidentin oder der Landtagsvizepräsident, die Rektorin oder der Rektor der Universität Konstanz, die Ministerialdirektorin oder der Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft sowie die zuständige Ministerialdirigentin oder der zuständige Ministerialdirigent im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, ein nach wissenschaftlichen Grundsätzen geführtes Wirtschaftsarchiv als zentrale Aufbewahrungs- und Sammelstelle handschriftlicher und gedruckter Zeugnisse

aus dem Wirtschaftsleben in Baden-Württemberg einzurichten und zu unterhalten. Das Wirtschaftsarchiv soll ferner die Pflege von Archivgut, insbesondere bei Unternehmen, Kammern und Verbänden, anregen und durch Zusammenarbeit mit Universitäten, anderen Forschungsstätten und Archiven die Verbindung von Wirtschaft und Wissenschaft fördern. Weiter soll die Stiftung durch Herausgabe wirtschaftsgeschichtlicher und wirtschaftskundiger Publikationen das Interesse an Fragen der Wirtschaft und der Wirtschaftsgeschichte wecken und vertiefen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	14.913.700	2.258.900
2010	825.700	61.400
2011	711.100	61.400
2012	725.800	61.400
2013	861.100	59.600
2014	1.028.150	59.050

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	seit 2002: Kap. 1469 Tit. 686 01
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch den/die Wirtschaftsprüfer/in
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
<b>4.7 <u>Internationale Bachakademie</u></b>	
Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1981
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Stuttgarter Konzertvereinigung

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

zwei von insgesamt sechs Vorstandsmitgliedern

Stiftungszweck:

Die Stiftung errichtet und betreibt eine ständige Forschungs- und Fortbildungsstätte für Musikwissenschaftler und Musiker des In- und Auslandes zur theoretisch-musikwissenschaftlichen und praktisch-interpretatorischen Erarbeitung der Werke Johann Sebastian Bachs sowie ihrer Wurzeln und Wirkungen in der Musikgeschichte. Sie koordiniert die internationale Bachforschung und arbeitet mit allen der Forschung und Pflege Bachscher Musik dienenden Einrichtungen des In- und Auslandes zusammen. Sie richtet eine öffentlich zugängliche Bibliothek, Phonothek und Dokumentation sowie ein Mikroarchiv ein und führt internationale musikwissenschaftliche Kongresse, Konzerte und sonstige Veranstaltungen im Rahmen des Stiftungszwecks durch.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: <small>(ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)</small>	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-223.350	-
2014 eingebracht	-184.850	-
am 31.12.2014:	2.636.150	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	53.347.400	26.647.850
2010	1.417.600	732.900
2011	1.426.300	741.600
2012	1.410.200	725.500
2013	1.431.300	746.500
2014	1.512.700	762.900

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 1478 Tit. 685 16

Durchgeführte Prüfung(en):

jährliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en):

keine wesentlichen Beanstandungen

4.8 Museumsstiftung Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	1981
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den sechs Mitgliedern des Stiftungsrates gehören die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die Direktorinnen oder Direktoren der fünf Staatlichen Kunstsammlungen.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, herausragende Meisterwerke der Weltkunst oder entsprechende Sammlungskomplexe für die Staatlichen Kunstsammlungen des Landes Baden-Württemberg zu erwerben. Sie kann aus ihren Mitteln mit Zustimmung der Landesregierung Beiträge an eine gemeinnützige Einrichtung leisten, die sich im nationalen Interesse der Erwerbung und Bewahrung wertvoller Kulturgüter widmet.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	163.089.100	152.245.550 (anteilig Spielbankabgabe und Steuergelder: 17.336.400,00 Zentralfonds (komplementär): 1.071.500
2010	3.921.550	3.502.300 (Spielbankabgabe), 419.250 (Zentralfonds [komplementär])
2011	3.798.950	3.502.300 (Spielbankabgabe), 296.650 (Zentralfonds [komplementär])
2012	3.615.800	3.502.300 (Spielbankabgabe), 113.500 (Zentralfonds [komplementär])
2013	7.108.400	3.502.300 (anteilig Spielbankabgabe, Steuermittel), 106.100 (Zentralfonds [komplementär])
2014	3.463.300	3.327.200 (anteilig Spielbankabgabe, Steuermittel), 136.100 (Zentralfonds [komplementär])

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1478 Tit. 812 31 und 893 02
Durchgeführte Prüfung(en):	jährliche Prüfung durch einen vom Stiftungsrat bestellten Rechnungsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Die Mittel entstammen anteilig aus Zuwendungen der Spielbankengesellschaften Baden-Baden und Konstanz und Steuergeldern sowie Zuwendungen aus dem Zentralfonds für die Anschaffung von Spitzenwerken für die Staatlichen Kunstsammlungen (Toto-Lotto-Mittel).

4.9 Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim

Sitz:	Mannheim
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	1985
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg und Stadt Mannheim
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den sechs Mitgliedern des Stiftungsrates gehören je ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Staatsministeriums. Land und Stadt stellen abwechselnd für ein Jahr den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der bis zu 16 Mitglieder zählende Beirat ist mit Fachwissenschaftlern und Personen des öffentlichen Lebens besetzt.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, mit dem Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim die Technikgeschichte des deutschen Südwestens und ihre sozialen Auswirkungen mit Schwerpunkt ab Beginn der Industrialisierung zu erforschen und darzustellen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	242.761.650	167.243.000
2010	11.870.200	7.364.400
2011	10.735.200	7.239.300
2012	10.092.600	6.811.400
2013	11.101.800	7.484.300
2014	9.983.800	6.604.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	ab 2005 bei Kap. 1478 Tit. 685 24 zusätzlich ab 2007 bis 2010 bei Kap. 1478 Tit. 863 01
Durchgeführte Prüfung(en):	Prüfung des Rechnungshofs Baden-Württemberg im Jahr 2014 für die Jahre 2008 bis 2013. Prüfung der Stiftungsrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim.
Ergebnis der Prüfung(en):	keine wesentlichen Beanstandungen
Bemerkungen:	Das Landesmuseum für Technik und Arbeit wurde am 28. September 1990 eröffnet. Das Land Baden-Württemberg hat die Kosten für die Errichtung, die Erstausrüstung und die Exponate der Stiftung übernommen. Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Mannheim tragen im Verhältnis 2 zu 1 sämtliche mit dem Betrieb der Stiftung verbundenen, durch Betriebseinnahmen nicht gedeckten personellen und sächlichen Ausgaben.

#### 4.10 Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	1986
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Vorsitzender des Stiftungsrates ist die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung soll mit ihren Mitteln insbesondere Erwerb, Erschließung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern. Die Stiftung kann mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, die im Rahmen des Stiftungszwecks tätig sind.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	5.022.700 (9.823.500 DM)	5.022.700 (9.823.500 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	5.550.000	5.550.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	26.904.800	26.904.800
2010	868.100	868.100
2011	868.100	868.100
2012	868.100	868.100
2013	668.100	668.100
2014	823.100	823.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1478 Tit. 685 35
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in.
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Die Zuwendungen sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.

#### 4.11 Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen

Sitz:	Nürtingen
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1987
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Verein Freie Kunstschule Nürtingen e. V.
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	-
Stiftungszweck:	Die Stiftung verfolgt die Zwecke Ausbildung von Kunsttherapeuten und Förderung der Kunstausbildung.



Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	168.750 (330.000 DM)	-
2010 eingebracht	-4.050	-
2011 eingebracht	650	-
2012 eingebracht	41.500	-
2013 eingebracht	13.600	-
2014 eingebracht	5.700	-
am 31.12.2014:	501.000	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	11.834.450	11.381.700
2010	639.000	577.100
2011	602.100	577.100
2012	613.400	577.100
2013	575.700	548.300
2014	576.700	548.300

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1403 Tit. 92

Durchgeführte Prüfung(en): -

#### 4.12 Akademie Schloss Solitude

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1988

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: Dem Stiftungsrat gehören jeweils eine Vertreterin  
oder ein Vertreter des Staatsministeriums, des  
Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und  
des Wissenschaftsministeriums an.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, durch den Betrieb  
der Akademie Schloss Solitude im Bereich des  
Schlosses Solitude insbesondere durch Wohn-  
und Arbeitsstipendien sowie durch Stipendien  
Kunst und Künstlerinnen und Künstler aller Spar-  
ten, unter besonderer Berücksichtigung jüngerer  
besonders begabter Künstlerinnen und Künstler,

zu fördern und durch ihre Veranstaltungen in die Öffentlichkeit zu wirken.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	37.102.850	37.102.850
2010	1.605.600	1.605.600
2011	1.624.600	1.624.600
2012	1.682.500	1.682.500
2013	1.689.300	1.689.300
2014	1.748.200	1.748.200

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: ab 2002: Kap. 1478 Tit. 685 22

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfung durch eine/n Rechnungsprüfer/in

Ergebnis der Prüfung(en): keine wesentlichen Beanstandungen

#### 4.13 Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe

Sitz: Karlsruhe

Stiftungsbehörde: Wissenschaftsministerium

Jahr der Errichtung: 1989

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg und Stadt Karlsruhe

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: je ein Vertreter des Staatsministeriums, des  
Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und  
des Wissenschaftsministeriums sowie bis zu vier  
weitere Vertreter des Landes.

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, als Einrichtung der  
Forschung, der Kulturvermittlung und der Wei-  
terbildung eine umfassende Auseinandersetzung  
mit Kunst und Medientechnologie, insbesondere

in den Bereichen Bild, Musik, Wort und Verbindung unter ihnen, zu ermöglichen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	293.214.800	141.994.550
2010	15.310.400	7.655.200
2011	15.150.800	7.575.400
2012	15.333.400	7.666.700
2013	16.994.200	8.497.100
2014	17.312.000	8.656.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1478 Tit. 685 66 A
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich von einem Wirtschaftsprüfer Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium und durch die Stadt Karlsruhe bzw. das Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe (Plausibilitätsprüfung)
Ergebnis der Prüfung(en):	keine wesentlichen Beanstandungen
Bemerkungen:	Nach der Satzung beträgt das Stiftungsvermögen 500 000 DM, das je zur Hälfte vom Land und der Stadt Karlsruhe aufgebracht wird. Bislang wurden diese Beträge jedoch nicht gesondert eingebracht. Das Stiftungsvermögen wird aus den Zuwendungen des Landes und der Stadt gebildet.

#### 4.14 Ernst-Jünger-Stiftung

Sitz:	Biberach
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen
Jahr der Errichtung:	1997
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

Stifter: Kreissparkasse Biberach

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: -

Stiftungszweck: Der Aufbau, das Betreiben und das Erhalten einer Gedenkstätte, die der Pflege des Andenkens sowie dem Gesamtwerk des Ernst Jünger gewidmet ist.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	511.300 (DM 1.000.000,00)	-
2010 eingebracht	200.050	-
2011 eingebracht	92.900	-
2012 eingebracht	6.350	-
2013 eingebracht	700	-
2014 eingebracht	4.150	-
am 31.12.2014:	927.900	102.300 (DM 200.000,00)

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	209.100	87.250
2010	11.650	2.500
2011	41.650	36.650 (inkl. 13.750,00 BW-Stiftung)
2012	4.850	300
2013	4.700	1.000
2014	6.100	5.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 1478 TG 94

Durchgeführte Prüfung(en): 1997 bis 2015 jährlich für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Immobilienbesitz im Wert von 372.100,00 € vorhanden.  
Die Stiftung wurde bisher nicht im Bericht erwähnt. Angesichts der Fördersummen war die Stiftung zwingend aufzunehmen.

4.15 Evaluationsagentur Baden-Württemberg

Sitz:	Mannheim
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	2000
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Der Stiftungsrat besteht aus acht externen Expertinnen beziehungsweise Experten, die von der Wissenschaftsministerin im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt werden, einem von der Wissenschaftsministerin bestellten Mitglied ohne Stimmrecht, das sich vertreten lassen kann, dem oder der Vorsitzenden, einer von der Wissenschaftsministerin im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellten externen Persönlichkeit.
Stiftungszweck:	Die Stiftung verfolgt die Zwecke Durchführung regelmäßiger, vergleichender Evaluationen von Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der jeweiligen hochschulspezifischen Aufgaben im Hochschulsystem des Landes Baden-Württemberg, Unterstützung der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums bei der Durchführung anlassbezogener Evaluationen, Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung nach international geltenden Standards auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben, sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	500.000	500.000
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	520.000	520.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	13.773.350	12.920.900
2010	931.100	830.900
2011	970.900	905.000
2012	957.700	859.000
2013	1.229.150	800.000
2014	958.500	800.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 1403 Titel 685 01
Durchgeführte Prüfung(en):	Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium als Zuschussgeber
Ergebnis der Prüfung(en):	keine besonderen Beanstandungen
4.16 <u>Medien in der Bildung</u>	
Sitz:	Tübingen
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Tübingen
Jahr der Errichtung:	2001
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums als Vorsitzender des Stiftungsrates (insgesamt fünf Mitglieder). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass (sieben) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg bestellt werden.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Forschung auf dem Gebiet der Lern- und Wissensmedien zu betreiben sowie sich mit dem Transfer von Forschungsergebnissen in die Hochschul- und Weiterbildungspraxis zu befassen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	48.378.850	25.135.400
2010	4.137.800	1.617.900
2011	5.093.100	1.991.450
2012	4.184.800	1.636.300
2013	5.907.600	2.309.900
2014	6.166.750	2.411.200

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 1499 Tit. 685 24

Durchgeführte Prüfung(en):

Prüfung der Jahresrechnung 2001 bis 2009 durch den (ehem.) Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Tübingen, ab Jahresrechnung 2010 erfolgt die Prüfung durch die Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH, Mannheim.

Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise durch das Wissenschaftsministerium.

Im Jahr 2011/12 hat der Landesrechnungshof das im Rahmen des Stiftungszwecks errichtete Leibniz-Institut für Wissensmedien (IWM) geprüft.

Ergebnis der Prüfung(en):

keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen:

Die Stiftung wird nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemäß Art. 91 b GG finanziert. Grundlage für den Zuschussbedarf ist die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (AV-WGL). Der Zuschussbedarf wird vom Bund und vom Sitzland zur Hälfte getragen. 25 % des Sitzlandanteils werden wiederum von allen Ländern gemeinsam finanziert und nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ aufgeteilt. Der Finanzierungsanteil des Landes an dieser Einrichtung beträgt rd. 39 %.

Die Zuwendung erfolgt im Wege der institutionellen Förderung in Form eines Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung.

#### 4.17 Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik

Sitz:	Freiburg
Stiftungsbehörde:	Wissenschaftsministerium
Jahr der Errichtung:	2002
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Vorsitz im Stiftungsrat Teilnahme als Gast im Wissenschaftlichen Beirat möglich
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Grundlagenforschung in der Astronomie und Astrophysik mit besonderem Schwerpunkt in der Sonnenphysik zu betreiben. Unter anderem betreibt sie hierzu selbst und zusammen mit Dritten Beobachtungseinrichtungen für eigene und fremde Forschungsarbeiten.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	52.769.900	20.580.300
2010	4.102.200	1.599.900
2011	4.606.300	1.796.500
2012	5.124.700	1.998.600
2013	5.359.500	2.090.200
2014	4.900.000	1.911.000



Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kapitel 1499 Tit. 685 08
Durchgeführte Prüfung(en):	Prüfung der Jahresrechnungen 2002 bis 2014 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prüfung der Verwendungsnachweise 2002 bis 2013 durch das Wissenschaftsministerium
Ergebnis der Prüfung(en):	uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, keine Beanstandungen
Bemerkungen:	<p>Finanzierung: Die Stiftung wird nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemäß Art. 91 b GG finanziert. Grundlage für den Zuschussbedarf ist die Ausführungsvereinbarung Forschungsvereinbarung (AV-WGL) über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der Wissensgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz – WGL (sog. „Blaue Liste-Einrichtungen“). Der Zuschussbedarf wird vom Bund und vom Sitzland zur Hälfte getragen. 25 % des Sitzlandanteils werden wiederum von allen Ländern gemeinsam finanziert und nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ aufgeteilt. Der Finanzierungsanteil des Landes an dieser Einrichtung beträgt rd. 39 %.</p> <p>Die Stiftung erhält eine Fehlbedarfsfinanzierung.</p> <p>Stiftungskapital/Stiftungsvermögen: Die Stiftung besitzt kein Stiftungskapital, sondern nur Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen beläuft sich zum 31. Dezember 2014 auf 7.977.000 € (Buchwert).</p>

## 5. Stiftungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums

### 5.1 Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Justizministerium
Jahr der Errichtung:	1974
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Das Justizministerium Baden-Württemberg ist im Vorstand.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist es, Straffälligen aus Baden-Württemberg, die nach ihrer Persönlichkeit

und ihrem Vorleben dafür geeignet und würdig erscheinen, einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gewährt die Stiftung dem Straffälligen ein Darlehen, das vorwiegend dazu verwendet werden soll, seine Schulden abzulösen, die im Zusammenhang mit seinen Straftaten oder auf andere Weise entstanden sind; wenn es dem Stiftungszweck dient, können auch Schulden des Ehegatten oder einer Person, mit der der Straffällige in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, mit abgelöst werden. Die Stiftung vermittelt dabei zwischen dem Straffälligen und den Gläubigern mit dem Ziel, durch Stundung oder Teilerlass der Forderungen eine Gesamtsanierung herbeizuführen, die dem finanziellen Leistungsvermögen des Straffälligen entspricht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stiftung neben einem Darlehen zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	90.000	90.000
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0501 Tit. 684 01
Durchgeführte Prüfung(en):	1995 vom Rechnungshof Gesamtprüfung aller Geschäftsvorgänge
Ergebnis der Prüfung:	keine wesentlichen Beanstandungen

5.2 Landesstiftung Opferschutz

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Justizministerium
Jahr der Errichtung:	2001
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	im Kuratorium: Der Justizminister als Vorsitzender, der Innenminister als stellvertretender Vorsitzender der Generalstaatsanwaltschaft in Stuttgart und der Landeskriminaldirektor
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Opfer von Straftaten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) individuelle Unterstützung der Opfer von Gewalttaten, b) die Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften zur Durchführung von Opfernzeugen-Betreuungsprogrammen (§ 2 Abs. 1 der Satzung), Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	51.150 (100.000 DM)	51.150 (100.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	51.150 (100.000 DM)	51.150 (100.000 DM)

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	7.759.000	400.000
2010	200.000	-
	Übertragbare Restmittel aus 2009: 306.900	
	Geldbußen und Spenden: 22.300	
	Restmittel, die am Jahresende verfallen sind und der Baden- Württemberg Stiftung zustehen: 21.450	
2011	400.000	-
	Restmittel, die am Jahresende verfallen sind und der Baden- Württemberg Stiftung zustehen: 7.600	
2012	400.000	-
	Geldbußen und Spenden: 50.300	
	Restmittel, die am Jahresende verfallen sind und der Baden- Württemberg Stiftung zustehen: 2.300	
2013	400.000	-
	Restmittel, die am Jahresende verfallen sind und der Baden- Württemberg Stiftung zustehen: 850	
2014	-	400.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: außerplanmäßig 2001 Kap. 0502 Tit. 686 01  
Planmäßig seit 2014 Kap. 0502 Tit. 686 02

Durchgeführte Prüfung(en): -

Bemerkungen: Das Stiftungskapital des Landes muss in seinem Bestand erhalten bleiben. Vermögensumschichtungen sind zulässig (§ 4 Abs. 2 der Satzung).

## 6. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

### 6.1 Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF)

Sitz: Denkendorf, Kreis Esslingen/Neckar

Stiftungsbehörde: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Jahr der Errichtung: 1921

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Württembergischer Staat, Verein für das deutsche  
Forschungsinstitut für Textilindustrie und Stadt  
Reutlingen

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Zu den 29 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verfolgt die Zwecke Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fasern und Textilien in Bezug auf Herstellung, Aufbau, Verarbeitung, Modifizierung und Anwendung, wissenschaftliche Ergründung der bei der Fabrikation von Textilien und deren Veredlung ablaufenden Prozesse in chemischer, physikalischer und mechanisch-technologischer Hinsicht, Werkstoffentwicklung und -technik und deren Anwendung, insbesondere in den Bereichen Bekleidung, Technische Textilien, Biomedizintechnik, Umwelttechnik und angrenzende Gebiete, Einführung von Daten- und Prozessmanagement in die betriebliche Praxis sowie Maschinen-, Anlagen- und Verfahrensentwicklung zur Herstellung und Veredlung von Textilien und Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung von Forschung und Lehre in die Praxis.

Stiftungskapital:*	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

\*siehe Bemerkungen

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	339.476.000	129.218.650
2010	12.726.450	8.639.450
2011	13.140.150	4.030.450
2012	11.412.700	4.102.100
2013	11.410.850	6.049.350
2014	11.363.650	4.947.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 0708 Titel 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en):

jährliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Die Stiftung hat außer Grundstücken und Gebäuden kein eigenes Vermögen, sondern erhält vom Land eine jährliche Zuwendung zur institutionellen Förderung.

#### 6.2 Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Stuttgart
Jahr der Errichtung:	1971
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Landeskreditbank Baden-Württemberg, Steinbeis Papier GmbH, Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg, Forschungsinstitut für Pigmente und Lacke e. V., Verband der Deutschen Uhrenindustrie e. V., Verein für das Forschungsinstitut für Edelmetalle und Metallchemie e. V., Verband der baden-württembergischen Textilindustrie e. V., Verein der Förderer der Institute für Textil- und Faserforschung Stuttgart, Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V., Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V., Prof. Dr.-Ing. G. Stute, Wirtschaftsverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V., Industrie- und Handelskammer Heilbronn, Handwerkskammer Heilbronn, Kreissparkasse Heilbronn, Audi AG, Bürkert GmbH & Co., Kolbenschmidt AG, Main-Tauber-Kreis, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Adolf Illig Maschinenbau GmbH & Co., Kaco GmbH & Co., Südwestdeutsche Salzwerke AG, Deutsche Bank AG, Christ Spedition und Möbeltransport GmbH, Landesgirokasse Heilbronn, Bleichert Förderanlagen GmbH, Maschinenfabrik J. Dieffenbacher GmbH & Co., Wilhelm Layher GmbH & Co. KG, Adolf Würth GmbH & Co. KG, Karl Lutz, Kreisverband der Kredit- und Warengenossenschaften Heilbronn, Bepex GmbH, Deutsche Solvay-Werke GmbH, Dresdner Bank AG, ebm Elektrobau Muldingen GmbH & Co., Energie Versorgung Schwaben AG, Fischachtaler Maschinenbau GmbH & Co. KG, Karl Huber Verpackungswerke GmbH & Co., A. Landerer GmbH & Co. KG, Volksbank Heilbronn eG, Gemeinschaftskernkraftwerk Ne-

ckar GmbH, August Läßle GmbH & Co. KG, MAN GHH Krantechnik GmbH, Sparkasse Hohenlohekreis, Telefunken electronic GmbH, ZEAG Zementwerk Lauffen-Elektrizitätswerk Heilbronn AG, Bezirksvereinigung der Kreditgenossenschaften Hohenlohekreis, Fiat Automobil AG, Holzwerke Klenk GmbH & Co., Fibro GmbH, Marbach Werkzeugbau GmbH, Bezirksvereinigung Volksbanken-Raiffeisenbanken, Stadt Bad Mergentheim, Stadt Heilbronn, Landratsamt Heilbronn, Landratsamt Hohenlohekreis, Landratsamt Schwäbisch Hall (Namen und Rechtsform der Stifter zum Zeitpunkt ihrer Zustiftung).

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Zu den 23 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie vier weitere Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung (z. Zt. je ein Vertreter des Staatsministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie ein Mitglied der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank).

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat den Zweck, der gesamten Wirtschaft des Landes wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, der Werkstoff- und Produktprüfung sowie der Information und Dokumentation, zur Verfügung zu stellen. Dabei soll sich die Stiftung, soweit möglich, bestehender gemeinnütziger Institutionen (z. B. Forschungsinstitute) bedienen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	34.800 (68.000 DM)	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	15.431.750	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	-	-
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

### 6.3 Institut für Mikroelektronik Stuttgart

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Jahr der Errichtung: 1983 rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts  
2003 rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Zu den 25 Kuratoriumsmitgliedern gehören zwei Vertreter der Regierung des Landes Baden-Württemberg (je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst).

Stiftungszweck: Die Stiftung hat den Zweck, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet mikroelektronischer Schaltungen und Systeme zu betreiben und für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse für die industrielle Produktion zu sorgen. Dieser Zweck umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Forschungs- und Entwicklungsanlagen zum Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme, die Errichtung und den Betrieb von Prozesslinien zur Herstellung von mikroelektronischen Versuchs-, Muster- und Prototypschaltungen, die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag von Bund, Länder und Forschungseinrichtungen sowie die Förderung der praktischen Ausbildung wissen-



schaftlichen und technischen Personals auf dem Arbeitsgebiet der Mikroelektronik.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	336.626.500	200.483.350
2010	17.203.500	8.555.400
2011	9.800.850	6.819.950
2012	9.528.000	7.555.750
2013	8.790.700	6.846.850
2014	13.134.700	11.413.200

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch den Wirtschaftsprüfer
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Die Stiftung hat kein eigenes Vermögen, sondern erhält vom Land eine jährliche Zuwendung zur institutionellen Förderung.

#### 6.4 Denkmalstiftung Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Jahr der Errichtung:	1985
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Eines von fünf Mitgliedern des Vorstandes wird von der Landesregierung bestellt. Zu den maximal 23 Mitgliedern des Kuratoriums gehören ein Vertreter der obersten Denkmalschutzbehörde, ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, der vom für

die Denkmalpflege zuständigen Ministerium berufen wird, ein Vertreter aus dem Ministerium, das für Schlösser und Gärten, Kulturliegenschaften zuständig ist, sowie höchstens sieben weitere Mitglieder, die von der Landesregierung Baden-Württemberg bestellt werden.

Stiftungszweck:

Die Stiftung hat die Aufgabe, zur Erhaltung von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes beizutragen. Dieser Zweck soll vorrangig durch die Förderung privater Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege verwirklicht werden. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo staatliche Denkmalpflege nicht oder nur in beschränktem Umfang wirkt.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	5.112.950 (10.000.000 DM)	5.112.950 (10.000.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	26.000.000	25.564.600

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	17.252.500	10.622.400
2010	141.150	-
2011	200.000	-
2012	212.350	-
2013	119.650	-
2014	159.750	-

Zuwendungen GlücksSpirale	insgesamt:
	Euro
bis 31.12.2014	-
2010	-
2011	-
2012	-
2013	494.450
2014	807.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

bis 2007: Kapitel 0712 Titel 894 73

Durchgeführte Prüfung(en):

jährlich durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (ab Jahresrechnung 2005)

Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	<p>Durch Ministerratsbeschluss im Zusammenhang mit der Errichtung der Denkmalstiftung Baden-Württemberg im Jahr 1985 sind der Stiftung Zuführungen des Landes in Höhe von 71 Mio. DM (36,3 Mio. Euro) zugesagt, davon 50 Mio. DM (25,6 Mio. Euro) für das Stiftungskapital und 21 Mio. DM (10,7 Mio. Euro) für den Stiftungszweck.</p> <p>Die Mittel für den Stiftungszweck sind mit der letzten Rate im Jahr 1996 der Denkmalstiftung zugeflossen. Das Stiftungskapital wurde mit der letzten Rate im Jahr 2007 vollständig erbracht. 2013 wurde die Denkmalstiftung BW als Destinatär in die Lotterie GlücksSpirale aufgenommen.</p>

#### 6.5 Forschungszentrum Informatik am Karlsruher Institut für Technologie

Sitz:	Karlsruhe
Stiftungsbehörde:	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Jahr der Errichtung:	1985 rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts 2004 rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg, Universität Karlsruhe (2005) und Klaus-Tschira-Stiftung (2009)
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den 21 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Informatik durch eigene Forschung in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung und dem Forschungsbedarf der industriellen Praxis sowie durch Umsetzung der erzielten Forschungsergebnisse in die Praxis zu fördern.

Stiftungskapital*:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	-	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	110.000	50.000

\* Das FZI war bis zum 31. Dezember 2003 eine Stiftung des öffentlichen Rechts und besaß kein Stiftungsvermögen.

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	171.887.750	78.270.250
2010	12.286.800	4.190.300
2011	11.881.900	4.385.200
2012	9.482.750	2.825.150
2013	9.193.500	2.972.650
2014	7.891.600	2.108.550

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch den Wirtschaftsprüfer

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

Bemerkungen: Die Stiftung erhält vom Land eine jährliche Zuwendung zur institutionellen Förderung.

#### 6.6 Stiftung für Lasertechnologien in der Medizin und Meßtechnik an der Universität Ulm (ILM)

Sitz: Ulm

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung: 1985

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Aesculap Werke AG, Firma Carl Zeiss, Firma Wolf (bis 1994), KaVO Dental GmbH (ab 1998) und Universitätsklinikum Ulm (ab 1999)

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen:

Zu den 12 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Stiftungszweck:

Die Stiftung verfolgt den Zweck, Forschung und Entwicklung im Bereich der Lasertechnologien in der Medizin und Messtechnik in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung sowie durch Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse in die industrielle und medizinische Praxis zu fördern. Zur Verfolgung dieses Ziels betreibt die Stiftung ein „Institut für Lasertechnologien in der Medizin und Messtechnik“.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	51.150 (100.000 DM)	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	127.850	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	78.584.950	37.759.750
2010	2.563.000	1.316.000
2011	2.697.000	1.807.000
2012	2.844.000	1.879.000
2013	2.856.000	1.814.000
2014	3.174.000	2.010.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en):

jährliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en):

keine Beanstandungen

#### 6.7 NMI Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut an der Universität Tübingen

Sitz:

Reutlingen

Stiftungsbehörde:

Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung:

1985

Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	zwölf Firmen aus verschiedenen Bereichen der Industrie (Schwerpunkt Baden-Württemberg) und die Stadt Reutlingen
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den 17 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
Stiftungszweck:	Die Stiftung verfolgt die Zwecke Aufgreifen von Ergebnissen der Grundlagenforschung im Bereich der Naturwissenschaften und der Medizin und deren Weiterentwicklung bis zu einem Stand, der die Umsetzung in die industrielle Praxis ermöglicht sowie Durchführung von F&E-Vorhaben im Auftrag von Bund, Ländern und Forschungseinrichtungen einschließlich der Übernahme der Projekträgerschaft für solche Vorhaben.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	145.750 (285.000 DM)	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	160.750	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	123.622.350	54.124.100
2010	5.719.000	1.994.000
2011	5.943.000	2.361.000
2012	6.516.000	2.473.000
2013	7.188.000	2.144.000
2014	6.149.000	2.068.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79
Durchgeführte Prüfung(en):	jährliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfergesellschaft
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen

6.8 Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW)

Sitz:	Stuttgart und Ulm
Stiftungsbehörde:	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Jahr der Errichtung:	1988
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg, Universität Stuttgart, Universität Ulm, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Aare Tessin AG für Elektrizität, Adolf Würth GmbH & Co. KG, Daimler Chrysler AG, Dr. Hans-Jörg Mast (ab 2001), EnBW Energie Baden-Württemberg AG (ab 1998), Fichtner GmbH & Co. KG, IN-TEC GmbH, Martin Fritz Marketing Kommunikation GmbH (ab 1995), Messer GmbH, Robert Bosch GmbH, Schlaich Bergermann und Partner, Telefunken Electronic GmbH und Verband der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e. V.
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den 28 Kuratoriumsmitgliedern gehören je ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Umweltministeriums.
Stiftungszweck:	Die Stiftung hat den Zweck, Forschung und Entwicklung im Bereich der Sonnenenergie und Wasserstofftechnologie in Abstimmung mit der universitären und außeruniversitären Forschung sowie durch Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse in die industrielle Praxis zu betreiben und zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	322.200 (630.000 DM)	25.600 (50.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	514.800	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	295.779.800	131.535.000
2010	19.367.200	6.732.250
2011	30.605.900	6.966.350
2012	17.406.750	7.480.250
2013	30.393.750	12.296.600
2014	33.788.550	8.762.800

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0708 Tit. 685 79 und 894 79

Durchgeführte Prüfung(en): jährliche Prüfungen von der Wirtschaftsprüfergesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): keine Beanstandungen

**7. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren (Sozialministerium)**

**7.1 Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus (ab 1. Januar 2004 BruderhausDiakonie. Stiftung Gustav Werner u. Haus am Berg)**

Sitz: Reutlingen

Stiftungsbehörde: Regierungspräsidium Tübingen

Jahr der Errichtung: 1882

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Gustav Werner

Vertretung des Landes in den  
Stiftungsorganen: -

Stiftungszweck: Die Stiftung erfüllt diakonische Aufgaben im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege, Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden und eine Bestätigungsmöglichkeit sowie die notwendige Pflege und Therapie erhalten.



Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	17.000.000	-
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	17.000.000* siehe Bemerkungen	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	50.609.550	17.166.400
2010	4.426.450	2.826.150
2011	2.209.550	140.000
2012	2.579.850	277.200
2013	449.950	50.400
2014	772.500	293.700

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	Kap. 0460 Tit. 89375 Kap. 1503 Tit. 68470
Durchgeführte Prüfung(en):	BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leonberg/Stuttgart
Ergebnis der Prüfung(en):	uneingeschränkte Bestätigungsvermerke
Bemerkungen:	Das Stiftungskapital beträgt aufgrund der vorliegenden bilanziellen Festlegungen seit dem Geschäftsjahr 2007 unverändert 17.000.000 Euro. Zustiftungen sind in der Zeit (von 2007 bis 21. Dezember 2014) nicht erfolgt.

## 7.2 Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Sozialministerium
Jahr der Errichtung:	1972
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zwei von acht Mitgliedern des Aufsichtsrats sind vom Sozialministerium entsandt.

Stiftungszweck: Die Stiftung verwendet die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von dritter Seite für Zwecke der Wohlfahrtspflege. Sie verwaltet ihr übertragene Stiftungen, Vermächtnisse und Zuwendungen für wohltätige Zwecke nach Maßgabe des Willens der Zuwendenden. Sie unterhält Wohlfahrtseinrichtungen, erprobt fortschrittliche Methoden sozialer Arbeit, gewährt Unterstützung und Beihilfen in besonderen Notfällen und gibt Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege heraus. Sie führt die Aus-, Fort- und Weiterbildung sozialer und pflegerischer Fachkräfte durch.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	789.700 (1.544.500 DM)	789.700 (1.544.500 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	84.015	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	17.044.000*	789.700

\*Stiftungskapital ohne Rücklagen

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	40.833.000	19.643.250
2010	937.300	333.100
2011	1.886.000	414.100
2012	2.425.400	422.500
2013	2.237.300	360.000
2014	2.366.000	551.100

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Pflegeheimförderung: Kap. 0920 Tit. 893 70  
Freiwilliges Soziales Jahr  
2005 bis 2007: Kap. 0918 Tit. 684 06  
2008 bis 2009: Kap. 0917 Tit. 684 09

Durchgeführte Prüfung(en): jährlich durch private Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ergebnis der Prüfung(en): uneingeschränkte Bestätigungsvermerke

Bemerkungen: Sonstiges Stiftungsvermögen sind Grundstücke mit Gebäuden (Alten- und Pflegeheime, Beteiligungen,

Wertpapiere). Das gesamte Stiftungsvermögen (Eigenkapital) beläuft sich auf 32.416.000 € (Stand 31. Dezember 2014). Die vom Land zugewendeten Mittel betreffen größtenteils die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, zusätzlich wurden Mittel für die Berufsfachschulen der Stiftung gewährt. Ergänzende Zuwendungen leisteten der Bund, die Stadt Stuttgart, die Robert-Bosch-Stiftung und verschiedene weitere Stiftungen.

### 7.3 Stiftung „Familie in Not“

Sitz:	Stuttgart
Stiftungsbehörde:	Sozialministerium
Jahr der Errichtung:	1980
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	zwei Vertreter des Sozialministeriums und ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft im Stiftungsrat von insgesamt 15 Mitgliedern
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Gewährung finanzieller Hilfen an Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, an Familien mit behinderten Angehörigen, an alleinerziehende Elternteile und an werdende Mütter, denen die Hilfe aus der Stiftung die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert. Die Stiftung vergibt zudem Stiftungsleistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in Höhe von jährlich ca. 11,3 Mio. Euro an werdende Mütter.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	5.112.950 (10.000.000 DM)	2.556.500 (5.000.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	800.000	800.000
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	8.980.700	6.424.250

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	-	-
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: -

Durchgeführte Prüfung(en): -

Bemerkungen: Seit dem 1. Januar 1997 gewährt das Land keine Zuwendungen mehr an die Stiftung. Die finanziellen Hilfen an die Familien werden ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungskapitals erbracht. Im Jahr 2011 wurde aus dem Landeshaushalt einmalig ein Zuschuss in Höhe von 800.000 € zur Erhöhung des Stiftungskapitals gewährt.

#### 7.4 Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Sozialministerium

Jahr der Errichtung: 2009

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg und Stiftung Sport in der Schule

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: zwei von bis zu vier Vorständen: Sozialministerin und Abteilungsleitung der Abteilung Gesundheit des Sozialministeriums  
zwei von 14 Stiftungsräten: Vertreter des Sozialministeriums und ein stimmrechtsloser Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Förderung der gesundheitlichen Prävention in Baden-Württemberg, insbesondere die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Vernetzung und Kooperation im Bereich der allgemeinen Gesundheitsvorsorge und die Verbreitung evaluierter, lebensweltorientierter Projekte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung:	2.050.000	2.000.000
2010 eingebracht	491.500	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	3.050.000	2.000.000

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	12.000	-
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	12.000	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan: Kap. 0922 Tit. 685 71 (Zweckbestimmung: Zuschuss an die Stiftung für gesundheitliche Prävention)

Durchgeführte Prüfung(en): -

## 8. Stiftungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

### 8.1 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Sitz: Stuttgart

Stiftungsbehörde: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Jahr der Errichtung: 1978

Rechtsform: rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Stifter: Land Baden-Württemberg

Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen: Zu den 40 Mitgliedern des Stiftungsrates gehören der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Vorsitzender), die Regierungspräsidenten sowie je ein Vertreter des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Stiftungszweck:

Zweck der Stiftung ist es, die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern und zur Aufbringung der benötigten Mittel beizutragen. Sie verfolgt insbesondere die Zwecke, die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern, das Ministerium bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Forschungsmittel zu beraten, Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern, richtungsweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt auszuzeichnen, den Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes oder der Erholungsvorsorge zu finanzieren und Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	153.400 (300.000 DM)	153.400 (300.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	100	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	100	-
am 31.12.2014:	815.750	153.400

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	42.171.750	42.171.750
2010	400.000	400.000
2011	400.000	400.000
2012	400.000	400.000
2013	400.000	400.000
2014	400.000	400.000

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:

Kap. 0829 Tit. 685 01

Durchgeführte Prüfung(en):

jährlich durch einen vom Stiftungsrat benannten Prüfer

Ergebnis der Prüfung(en):

keine wesentlichen Beanstandungen

Bemerkungen:

-

8.2 Umweltstiftung Rastatt

Sitz:	Rastatt
Stiftungsbehörde:	Regierungspräsidium Karlsruhe
Jahr der Errichtung:	1999
Rechtsform:	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Stifter:	Land Baden-Württemberg und Stadt Rastatt
Vertretung des Landes in den Stiftungsorganen:	Zu den sieben Mitgliedern des Stiftungsvorstands gehören ein Vertreter des Landes mit Sperrminorität sowie ein Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe.
Stiftungszweck:	Die Umweltstiftung Rastatt dient der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verwaltungsraum Rastatt.

Stiftungskapital:	insgesamt:	davon vom Land eingebracht:
	Euro	Euro
bei Errichtung: (ggf. zusätzl. DM-Betrag bei Errichtung vor 01.01.2002)	2.812.150 (5.500.000 DM)	2.812.150 (5.500.000 DM)
2010 eingebracht	-	-
2011 eingebracht	-	-
2012 eingebracht	-	-
2013 eingebracht	-	-
2014 eingebracht	-	-
am 31.12.2014:	-	-

Zuwendungen:	insgesamt:	davon vom Land:
	Euro	Euro
bis 31.12.2014:	-	-
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	-	-
2014	-	-

Ausweisung im Staatshaushaltsplan:	-
Durchgeführte Prüfung(en):	jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt
Ergebnis der Prüfung(en):	keine Beanstandungen
Bemerkungen:	Nachdem sich zwei rechtsverpflichtete Ersatzmaßnahmen im Zuge der Aussiedlung der Firma

DaimlerChrysler als nicht realisierungsfähig erwiesen hatten, hat die Landesregierung eine Stiftung gegründet. Diese hat das Ziel, im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt ökologische Maßnahmen zu realisieren.

Die Stadt Rastatt stellt als Mitstifter die Geschäftsführung der Stiftung.